

Bald «Lohnzuschüsse» für Beschäftigung von Invaliden?

Eingliederungsmassnahmen als Kernpunkt der Revision des IV-Gesetzes

Unternehmen, die invaliden Personen eine Beschäftigung ermöglichen, sollen inskünftig in den Genuss staatlicher Beiträge kommen. Dieser «Lohnzuschuss» ist das zentrale Element der jetzt in die Wege geleiteten Revision des IV-Gesetzes, die es auch ermöglichen soll, Rentenzahlungen vorübergehend «einzufrieren», wenn die betreffende Person einen Arbeitsversuch unternehmen will.

Manfred Öhri

Die umfassende Revision des Gesetzes über die Invalidenversicherung ist seit längerem ein Thema. Kern des jetzt vorliegenden Gesetzesentwurfs, der laut Regierungschef-Stellvertreter Michael Ritter «eine rechte Bütze» darstellte, bilden die sogenannten Eingliederungsmassnahmen. Die Regierung stützt sich dabei nach eigenen Angaben auf den Bericht einer Arbeitsgruppe, die seit 1997 das IV-Gesetz unter folgenden drei Aspekten auf die Reformbedürftigkeit überprüft habe: «in den heutigen sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten angemessenes Leistungsnetz, eine ausgewogene Finanzie-

rung und eine effiziente Organisationsstruktur».

Neu: «Lohnzuschuss»

Im Bereich des Leistungsnetzes ist laut Pressemitteilung im Wesentlichen zwischen Renten, Eingliederungsmassnahmen und kollektiven Leistungen (Subventionen) zu unterscheiden. Bei den Renten sollen keine wichtigen Änderungen vorgenommen werden. Die Regierung schlägt daher auch in ihrem Entwurf vor, die Abstufung in Viertelsrenten, halbe Renten und ganze Renten beizubehalten.

Der Hauptteil der Gesetzesvorlage ist den Eingliederungsmassnahmen (berufliche Massnahmen usw.) gewidmet. Die herausragendste Neuerung bilde dabei, so Sozialminister Michael Ritter am Pressegespräch vom Dienstag, die neue Leistungsart «Lohnzuschuss». Mit diesem Lohnzuschuss werde die berufliche Eingliederung von behinderten bzw. invaliden Personen angestrebt, die zum Teil noch arbeitsfähig seien. Unternehmen, die solche Personen neu anstellen oder – wenn die Invalidität während des bestehenden Arbeitsverhältnisses eintritt – weiter beschäftigen, sollen einen Lohnzuschuss erhalten. Auf diese Weise soll nach den Intentionen der Regierung vermieden werden, «dass Personen, die nur zum

Teil invalid sind, aus dem Arbeitsprozess ausscheiden und IV-Renten beziehen müssen». Die diesbezüglichen Aufwendungen, die zur Gänze vom Staat getragen werden, bezifferte Michael Ritter mit rund 2 Mio. Franken pro Jahr. Die Lohnzuschüsse sollen den Arbeitgebern in einem abgestuften Verfahren gewährt werden.

Einfrieren der Renten

Nach dem Regierungsentwurf soll es neu auch möglich sein, eine laufende IV-Rente vorübergehend nicht auszurichten («Einfrieren der Rentenzahlung»), wenn die betreffende Person einen Arbeitsversuch unternehmen will. Derartige Arbeitsversuche könnten auch durch ein Taggeld der IV gefördert werden («Arbeitsversuche mit Taggeld»). Ein Unternehmen, das invaliden Personen einen Arbeitsversuch ermögliche, gehe dadurch kein finanzielles Risiko ein.

Im Weiteren wird der grösste Teil der medizinischen Massnahmen aus dem Leistungsbereich der IV herausgelöst und soll neu von den Krankenversicherungen übernommen werden. Im Bereich der Sonderschulmassnahmen beteiligt sich die IV weiterhin im bisherigen finanziellen Umfang (durch Subventionen); die Administration soll jedoch vereinfacht werden, indem die

Schulbehörden inskünftig hier die Federführung übernehmen.

Der Finanzierungsmodus

Was schliesslich die Finanzierung betrifft, so schlägt die Regierung vor, den bisherigen Finanzierungsmodus durch Versicherte, deren Arbeitgeber sowie durch den Staat beizubehalten. Die neue Leistungsart «Lohnzuschuss» würde jedoch vollumfänglich vom Staat finanziert; eine Anhebung der Beitragsätze ist somit nicht beabsichtigt.

Im Bereich der Organisation geht der Vorschlag der Regierung dahin, die verwaltungsextern arbeitende Invalidenversicherungs-Kommission aufzulösen und deren Aufgaben der Verwaltung zu übertragen.

Vernehmlassung läuft

Wie Regierungschef-Stellvertreter Michael Ritter am Pressegespräch mitteilte, hat die Regierung den Vernehmlassungsbericht zur Abänderung der Gesetze über die Invalidenversicherung, die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Ergänzungsleistungen, die Familienzulagen sowie das Schulgesetz (Eingliederungsmassnahmen der IV) am Dienstag genehmigt und den interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 29. Februar 2000.